

Abteilungsordnung der Tennisabteilung

I. Allgemeines

§ 1

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportverein Assmannshardt 1959 e.V. (im folgenden kurz Gesamtverein) und untersteht der Satzung des Gesamtverein. Die Tennisanlage ist Eigentum des Gesamtverein.

§ 2

Die Abteilungsordnung regelt die besonderen Belange der Tennisabteilung.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Tennisabteilung müssen gleichzeitig Mitglieder des Gesamtvereins sein und haben den jeweils festgelegten Vereinsbeitrag zu entrichten. Der Verein entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

III. Gremien der Abteilung

§ 4

Organe der Abteilung sind:

- Abteilungsleiter
- Abteilungsausschuss
- Abteilungsversammlung

§ 5

Der **Abteilungsleiter** vertritt die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein und ggf. auch nach Aussen. Er ist automatisch Mitglied in der Vorstandschaft des Gesamtvereins.

Der **Abteilungsausschuß** besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:

- Abteilungsleiter
- Vergnügungswart
- Platzwart
- Jugendwart
- Sportwart
- Schriftführer
- Vorsitzender des Gesamtverein

Von den Mitgliedern der **Abteilungsversammlung** werden im einen Jahr (ungerade Jahreszahl) der Abteilungsleiter, der Platzwart und der Jugendwart, im anderen Jahr (gerade Jahreszahl) der Vergnügungswart, der Sportwart und der Schriftführer auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Stellvertretung des Abteilungsleiters wird in der ersten ordentlichen Sitzung des Ausschusses nach der Abteilungsversammlung von diesem für das laufende Jahr festgelegt.

§ 6

Der Abteilungsausschuß regelt die Angelegenheiten der Tennisabteilung in eigener Zuständigkeit. Er wird vertreten durch den Abteilungsleiter. Der Abteilungsleiter hat die Vorstandschaft des Gesamtverein über wichtige Punkte zu informieren.

§ 7

Der Abteilungsleiter beruft den Abteilungsausschuß zu den Sitzungen ein. Die Beschlüsse des Abteilungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

§ 8

Der Abteilungsleiter beruft alljährlich im Zweiten Halbjahr eine Abteilungsversammlung ein. Die Abteilungsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der Abteilung anwesend sind.

IV. Beiträge, Gebühren

§ 9

Beiträge und Gebühren sind in der Beitragsordnung festgelegt. die Benutzung der Tennisanlage ist in der Spiel- und Platzordnung festgelegt. Beitragsordnung und Spiel- und Platzordnung sind Bestandteil der Abteilungsordnung.

§ 10

Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft des Gesamtverein

Aßmannshardt, den 12.07.1994

geändert am: 12.02.1997

geändert am: 28.02.1998

geändert am: 04.03.2006

geändert am: 27.03.2011

geändert am 13.03.2014